Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 76. Dienstags, den 24. August. 1841.

Zur Geschäftsordnung.

Auszug aus einem der Redaction zugegangenen Schreiben einer geachteten Sortiments- und Verlagshandlung.

Leider hat sich von dem, was sich in frühern Zeiten als altherkömmlich von selbst verstand und, um von Jedermann genau beobachtet zu werden, gar nicht bevorwortet zu werden brauchte, in neuerer Zeit so viel verloren, daß selbst sehr angesehene Handlungen nicht mehr an so löblich Hergebrachtem fest halten, daß deshalb in frühern Zeiten der echt deutsche Begriff: „auf Treu und Glauben" mit Recht auf den Buchhandel angewandt werden konnte. Da wir unseres Theils beim Sortimentshandel stets in allen Stücken streng gegen uns selbst gewesen sind, was freilich oft nicht ohne Opfer blieb, so mußten wir natürlich auch darauf halten, in unsern Verlagsgeschäften nicht durch alles das benachtheiligt zu werden, was an geschäftlichen Mißbräuchen in neuester Zeit fast Tagesordnung geworden ist. Die hierdurch herbeigeführten häufigen Streitigkeiten, welche zur Zeit der Messe

wegen Remittiren oder Disponiren fest verlangter älterer, oft schon in vorhergegangenen Rechnungen bezahlter, beschmutzter oder gänzlich verdorbener Artikel

entstanden und die immer allgemeiner werdende nachlässige Abmachung der Saldi veranlaßten so ärgerliche Correspondenzen, die sich in einer oder andern Weise stets glichen, daß wir endlich ein Blatt drucken ließen, auf welchem sich die am meisten vorkommenden Ungebührlichkeiten verzeichnet befanden und gegen welche wir protestirten, dann vorkommenden Falls den streitigen Punkt auf dem Blatte anstrichen und an den betreffenden Contravenienten adressirten. Wir ersparten uns seitdem den Verdruß, über unangenehme Dinge noch viel Worte machen zu müssen, erreichten häufig unsern Zweck und wo nicht, führten wir unsere Bestimmungen aus.

Seit geraumer Zeit, besonders aber seit den letzten 4—5 Jahren, in denen besonders sich die neuen Etablissements so sehr vermehrten, folgten wir dem Vorgange anderer Verleger und bewilligten den neuen Handlungen nur selten und ausnahmsweise sogleich Credit, indem wir einige Jahre lang nur gegen baar an sie expedirten. Da wir jedoch erwogen haben, daß hiermit leicht manchem rechtlichen jungen Anfänger sein Emporkommen erschwert werden, uns selbst aber dadurch Nachtheil erwachsen könne, so haben wir seit Kurzem folgende neue Einrichtung getroffen. Sobald uns das Circulair eines neuen Etablissements zugeht, worin man um Conto-Eröffnung ersucht, senden wir einem solchen in dem Falle, daß uns die beigebrachten allgemeinen Empfehlungen oder die über dasselbe eingezogenen speziellen Erkundigungen genügen, unsere „Bedingungen" in zwei gedruckten Exemplaren an die Betreffenden ein, deren einem wir unsere Zusicherungen schriftlich beifügen, und deren anderes wir vollzogen zurückverlangen, worauf wir denn die Verbindung eröffnet erklären. Hierdurch hoffen wir unsere commerziellen Interessen zu vermehren und im Allgemeinen bei allen unsern neuen Verbindungen den Begriff gleich von vorn herein festzustellen, daß mit uns nur nach soliden Grundsätzen Geschäfte gemacht werden können. Welchen Erfolg dies haben werde, mag uns die Zeit lehren und wir werden, wenn Sie Interesse daran nehmen, Ihnen künftig unsere dadurch gemachten Erfahrungen mittheilen.

Sollten Sie sich nun veranlaßt finden, von diesen Einrichtungen, welche unsern eigenen Angelegenheiten nach und nach wenn nicht ganz, doch überwiegend die bedauerlichen Mißbräuche, die jetzt so überhand genommmen haben, fern halten werden und, allgemein von den Creditgebern angenommen und ausgeführt, ganz gewiß mehr Ordnung im Handel erschaffen würden, im Börsenblatte Bericht zu erstatten, so würde uns dies ganz recht sein, nur müssen wir leider glauben, daß vielen tauben Ohren gepredigt wird, denn fast alle Handlungen, welche Verlag und Sortiment zugleich führen, werden zwar sehr unangenehm berührt, wenn sie als Verleger Contraventionen gegen die Regel erleiden sollen, begehen